

Anlage 3: Abwägung zur Änderungen der Artenschutzprüfung zur Frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplanes Nr. 171 „Schiefergrube Magog“ und der 39. FNP-Änderung

Betrachtung der Nichtkonfliktarten:

- Siehe ASF, Kapitel 7.1.2 „Planungsrelevante Säugetiere“, Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktfledermausarten, S. 23

„Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktfledermausarten

Die den Artkapiteln zugrunde liegenden Informationen entstammen maßgeblich den Artbeschreibungen des Informationsportals „Geschützte Arten in NRW“ (LANUV 2024C) sowie im Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas (Dietz, Helversen & Nill 2007).

Die **kleine Bartfledermaus** sowie die **Zwergfledermaus** sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Zwar eignet sich das Plangebiet und die nähere Umgebung durch die angrenzende Siedlung als Lebensraum der kleinen Bartfledermaus und Zwergfledermaus, jedoch werden durch die Planung keine Gebäude beansprucht, welche als Quartiere genutzt würden. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher nicht erwartet.

Die **Wildkatze** ist eine Leitart für kaum zerschnittene, möglichst naturnahe walddreiche Landschaften. Sie benötigt große zusammenhängende und störungsarme Wälder (v. a. alte Laub- und Mischwälder) mit reichlich Unterwuchs, Windwurfflächen, Waldrändern, ruhigen Dickichten und Wasserstellen. Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Siedlungsrand der Ortschaft Bad Fredeburg. Die damit einhergehenden Störungen, sowie Störungen durch landwirtschaftliche Aktivität und der Schiefergrube kann der Plangebietsfläche keine Lebensraumeignung für die störungsempfindliche Wildkatze zugeschrieben werden. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher nicht erwartet.“

- Siehe ASF, Kapitel 7.1.3 „Planungsrelevante Vogelarten“, Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktfledermausarten, S. 26-29

„Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktvogelarten

Die den Artkapiteln zugrunde liegenden Informationen entstammen maßgeblich den Artbeschreibungen des Informationsportals „Geschützte Arten in NRW“ (LANUV 2024C) sowie dem Kompendium der Vögel Mitteleuropas (BAUER, BEZZEL & FIEDLER 2005).

Offenlandarten

Der Lebensraum der **Feldlerche** ist die offene Feldflur, wobei sie reich strukturierte Äcker, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete bewohnt.

Die Lebensräume der **Heidelerche** sind sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Darüber hinaus werden auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besiedelt.

Die **Wachtel** lebt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen, wobei Ackerbrachen, Getreidefelder (v. a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten, besiedelt werden.

Anlage 3: Abwägung zur Änderungen der Artenschutzprüfung zur Frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplanes Nr. 171 „Schiefergrube Magog“ und der 39. FNP-Änderung

Der Lebensraum des **Wiesenpiepers** besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z. B. Weidezäune, Sträucher). Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. Das Nest wird am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern angelegt.

Im Rahmen der Planung sind keine Grünland- und Ackerflächen oder Heidegebiete betroffen. Die Offenlandarten Feldlerche, Heidelerche, Wachtel und Wiesenpieper finden ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten somit außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher für Eisvogel, Flussregenpfeifer und Zwergtaucher ausgeschlossen.

Brutschmarotzer

Kuckucke bewohnen eine Vielzahl von Lebensräumen häufig in halboffenen Landschaften mit Gehölzen und Waldrändern. Als scheuer Vogel meidet er menschliche Siedlungen und stark frequentierte Gebiete. Als Brutparasit legt das Weibchen seine Eier in die Nester anderer Brutvogelarten, die die Küken dann aufziehen. Er ist von dem Vorkommen der Wirtsvögel abhängig.

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Siedlungsrand des Schmallenberger Ortsteils Bad Fredeburg und innerhalb der Schiefergrube Magog. Die damit einhergehenden Störungen, sowie Störungen durch landwirtschaftliche Aktivität und des anliegenden Gewerbes kann der Plangebietsfläche keine Lebensraumeignung für störungsempfindlichen Kuckuck zugeschrieben werden. Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung für häufige und ungefährdete Tierarten (Kapitel 7.1.1) wird eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Kuckuck daher nicht erwartet.

Fließ- und Stillgewässerarten

Der **Eisvogel** ist aufgrund seines Jagdverhaltens zwingend auf Gewässer in seinem Lebensraum angewiesen. Brutstandorte des Eisvogels sind selbst gegrabene Bruthöhlen an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand an Fließ- und Stillgewässern.

Der **Flussregenpfeifer** besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Das Nest wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen angelegt.

Der **Zwergtaucher** brütet anstehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation.

Im Rahmen der Planung sind keine Fließ- und Stillgewässer betroffen. Die Fließ- und Stillgewässerarten Eisvogel, Flussregenpfeifer und Zwergtaucher finden ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten somit außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher für Eisvogel, Flussregenpfeifer und Zwergtaucher ausgeschlossen.

An Gebäuden brütende Vogelarten

Die **Mehlschwalbe** lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten.

Anlage 3: Abwägung zur Änderungen der Artenschutzprüfung zur Frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplanes Nr. 171 „Schiefergrube Magog“ und der 39. FNP-Änderung

Die **Rauchschwalbe** kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut.

Die **Schleiereule** lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme

Der **Turmfalke** kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden ausgewählt.

Im Rahmen der Planung werden keine Gebäude rückgebaut. Die Gebäudebrüter Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule und Turmfalke finden ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten somit außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher für Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule und Turmfalke ausgeschlossen.

Horst und Koloniebrüter

Der Lebensraumkomplex des **Graureihers** besteht aus größeren Fließ- und Stillgewässern sowie Grünländern als Nahrungshabitat, wo er langsam schreitend Fischen, Amphibien, Reptilien und Kleinsäugern nachstellt. Ältere Laubwälder bzw. Nadelbaumbestände dienen Graureiherkolonien als Nisthabitat.

Als Lebensraum bevorzugt der **Habicht** Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen.

Der **Mäusebussard** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Von einer Answarte oder im Segelflug hält der Mäusebussard Ausschau nach Kleinsäugern, Reptilien, jungen oder Verletzten Vögeln, großen Insekten aber auch Regenwürmern, die ihm als Nahrung dienen können.

Der **Rotmilan** ist ein Greifvogel aus der Gattung der Milane. Das Bruthabitat enthält neben Wäldern und Feldgehölzen zum Nestbau optimaler Weise strukturreiches Offenland, das im Suchflug überflogen wird. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer).

Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch.

Anlage 3: Abwägung zur Änderungen der Artenschutzprüfung zur Frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplanes Nr. 171 „Schiefergrube Magog“ und der 39. FNP-Änderung

Der **Schwarzstorch** baut seine großen Nester meist auf starken Seitenästen großer Laubbäume. Diese liegen größtenteils versteckt in der Mitte größerer, zusammenhängender Laub- und Mischwaldbestände. Besiedelt werden größere, naturnahe Laubund Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen.

Der **Wespenbussard** ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in Afrika südlich der Sahara überwintert. In Nordrhein-Westfalen tritt er als seltener Brutvogel auf. Darüber hinaus erscheinen Wespenbussarde der nordöstlichen Populationen als regelmäßige Durchzügler auf dem Herbstdurchzug im August/September sowie auf dem Frühjahrsdurchzug im Mai.

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Siedlungsrand des Schmallenberger Ortsteils Bad Fredeburg und innerhalb der Schiefergrube Magog. Die damit einhergehenden Störungen, vor allem durch den täglichen Gewerbebetrieb, sowie fehlende Habitatstrukturen kann der Plangebietsfläche keine Lebensraumeignung für Graureiher, Habicht, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzstorch, Sperber, Wespenbussard zugeschrieben werden. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird für Graureiher, Habicht, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzstorch, Sperber, Wespenbussard daher nicht erwartet.

Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter

Der **Girlitz** bevorzugt ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional, bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Daher sind Städte als Lebensraum für diese Vogelart von besonderer Bedeutung, da in ihnen zu jeder Jahreszeit ein mildes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Dort bewohnt er Friedhöfe, Parks und Kleingartenanlagen. Nester werden bevorzugt in Nadelbäumen gebaut.

Der **Raufußkauz** gilt als eine Charakterart reich strukturierter Laub- und Nadelwälder Mittelgebirgslagen. Entscheidend für das Vorkommen sind ein gutes Höhlenangebot in Altholzbeständen sowie deckungsreiche Tageseinstände, oftmals in Fichten.

Der **Sperlingskauz** lebt in älteren, reich strukturierten Nadel- und Mischwäldern.

Die **Waldschnepfe** lebt bevorzugt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit einer gut entwickelten Strauch- und Krautschicht sowie einer weichen, stocheffähigen Humusschicht. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche; dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden.

Das Plangebiet liegt außerhalb der geeigneten Habitatstrukturen der waldbewohnenden Vogelarten Girlitz, Raufußkauz, Sperlingskauz und Waldschnepfe. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für Girlitz, Raufußkauz, Sperlingskauz und Waldschnepfe wird daher nicht erwartet.“

CEF-Maßnahmen „Installation Haselmauskästen“

- Siehe ASF, Kapitel 8.3.1 „Säugetiere“, Ausgleichsmaßnahme Haselmaus, S. 38-42

Anlage 3: Abwägung zur Änderungen der Artenschutzprüfung zur Frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplanes Nr. 171 „Schiefergrube Magog“ und der 39. FNP-Änderung

„Ausgleichsmaßnahme Haselmaus

Die Umsetzung des Ausgleichsmaßnahmenkonzeptes für zwei Haselmausreviere ist im Bereich der Grundstücke Gemarkung Bad-Fredeburg, Flur 31, Flurstücke 70 und 71 vorgesehen und umfasst eine Größe von ca. 1,2 ha (vgl. Abb. 14).

Die Ausgleichsfläche stellt sich als Schlagflur mit Sukzession und einem Restbestand von Fichten dar. Während die naturverjüngten Flächen südwestlich der Ausgleichsfläche eine Eignung als Haselmaushabitat aufweisen, wie auch die faunistischen Kartierungen belegen, stellt die Ausgleichsfläche derzeit nur in Grundzügen geeignetes Habitat für die Haselmaus dar.

Im Bereich der Ausgleichsfläche soll ein Primärwald aus Buchen, Hainbuchen und Eichen in Kombination mit einem arten- und strukturreichen Waldmantel entwickelt werden. Die Entwicklung erfolgt nach den Vorgaben des Maßnahmensteckbriefs für die Haselmaus im Anhang B des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung (MULNV & FÖA 2021):

Umwandlung monoton gleichaltriger Bestände in strukturreiche gemischtaltrige Bestände (W2.1, W2.2, W3.2)

Wenig bis nicht geeignete Habitats (Waldbereiche) werden durch Anpflanzen Früchte tragender Gehölze, durch Auflichtung in strukturarmen Bereichen und durch Förderung / Belassen von Naturverjüngung zu potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Haselmaushabitats entwickelt.

- Auflichten dichter Gehölzbestände
- Förderung von Unterholz und Dickichten
- Kleinkahlschläge (Flächenfreistellung) mit anschließender Sukzession durch
- Umbau von Nadelwald zu strukturreichen Laub(-Misch)waldbeständen (mosaikartige Durchforstung auf ca. 0,4 ha)
- Förderung von Unterholz und Dickichten durch regelmäßiges „auf den Stock setzen“: dadurch werden die wichtigen, weil deckungs- und nahrungsreichen, frühen Sukzessionsstadien erhalten
- Ggf. Anpflanzen von Früchte tragenden Gehölzen (Hasel, Schlehe, Weißdorn, dichtes Brombeergebüsch, Faulbaum, Holunder, Vogelkirsche, Eberesche, Eibe, Geißblatt usw.).

Entlang vorhandener Weg- und Waldränder kann die Entstehung reich strukturierter Saumbereiche durch einen zusätzlichen Arbeitsschritt aus dem Katalog der für die Haselmaus ebenfalls geeigneten Maßnahme W4.2 (MULNV & FÖA 2021) Anwendung finden:

Anlage von arten- und strukturreichen Waldinnen- und -außenmänteln (W4.2)

- Durchforstung eines ca. 15 m breiten Waldmantels im Außenbereich der Ausgleichsfläche (vgl. Abb. 15)
- Lückenlose Pflanzung (es sollen keine Lücken größer als 6 m entstehen)

Anlage 3: Abwägung zur Änderungen der Artenschutzprüfung zur Frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplanes Nr. 171 „Schiefergrube Magog“ und der 39. FNP-Änderung

- Mehrreihige, durchgängige Gehölzreihen durch Neupflanzung und Schließen von Lücken
- die Pflanzungen sollen mindestens fünf bis sieben verschiedene Gehölzarten umfassen
- Zielgröße für die Höhe von Gehölzen im Waldmantel beträgt durchschnittlich 3- 4 m

Die Haselmauspopulation soll sich in dem vorgesehenen Gehölzsaum und Laubwald der Ausgleichsfläche ansiedeln. Diese Strukturen sind durch geplante Pflegemaßnahmen langfristig als geeignetes Habitat zu sichern. Da der gestufte Waldrand eine mittlere Tiefe von ca. 15 m aufweisen wird, kann davon ausgegangen werden, dass die Haselmäuse sich in diesem Bereich ansiedeln werden.

Zur Anpflanzung von heimischen, Früchte tragenden Sträuchern werden folgende Gehölze empfohlen:

- Bergahorn
- Esskastanie
- Schlehe
- Brombeere
- Faulbaum
- Vogelbeere
- Buche
- Vogelkirsche
- Deutsches Geißblatt
- Hainbuche
- Walnuss
- Eberesche
- Haselnuss
- Weißdorn
- Eibe
- Holunder
- Eiche
- Kastanie

In dem entsprechend entwickeltem Primärwald werden aufgrund des Fehlens natürlicher Höhlen- und Quartierstrukturen zudem künstliche Nisthilfen und Winterquartiere angelegt. Um die Maßnahme kurzfristig umzusetzen, können Reisighaufen zwischen den Pflanzungen als Übergangshabitat für die Haselmaus genutzt werden.

Auch hierfür gelten die Vorgaben des Maßnahmensteckbriefs für die Haselmaus (MULNV & FÖA 2021):

Installation von Haselmauskästen / Wurfboxen und Reisighaufen (S1)

- Exposition von 20 Nistkästen („Haselmaus-Kästen“) sowie jährliche Funktionsüberprüfung und Wartung
- Anlage von vier Totholz-Reisighaufen mit hohem Anteil an Laubstreu als Überwinterungshabitat

Anlage 3: Abwägung zur Änderungen der Artenschutzprüfung zur Frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplanes Nr. 171 „Schiefergrube Magog“ und der 39. FNP-Änderung

- In Verbindung mit: Herausnehmen ausgewählter (potenziell höhlenreicher) Bäume aus der Nutzung (Sicherung / Erhöhung des Alt-/Totholzanteils bzw. der Höhlendichte), sofern vorhanden

Ein natürlicher Mangel an Baumhöhlen für die Reproduktion bzw. bodennahen Verstecken als Überwinterungshabitat kann übergangsweise verringert werden. Die Kastenstandorte bzw. Habitatbäume respektive die Fläche mit Reisighaufen und eine umgebende Pufferzone von 25 m sind aus der Nutzung zu nehmen (Bestandsschutz, langfristig Erhöhung der Höhlendichte).

Durch die dargestellten Maßnahmen in Ergänzung zu den bereits geeigneten Habitaten im unmittelbaren Umfeld der Ausgleichsfläche können die entstehenden Habitatstrukturen unter Einhaltung der Vorgaben des Leitfadens (0,5 pro Individuum Revier) für mindestens zwei Haselmäuse einen optimalen Lebensraum bieten.

Da es sich bei der Maßnahme um eine CEF-Maßnahme handelt, muss diese vor Start die Baumaßnahme erfolgreich umgesetzt und freigegeben worden sein.“

Vermeidungsmaßnahmen für Schwarzspecht und Wendehalsmaßnahmen

- **Schwarzspecht: Siehe ASF, Kapitel 8.3.2 „Vögel“, S. 44+45; S. 49**
- **Wendehals: Siehe ASF, Kapitel 8.3.2 „Vögel“, S. 46; S. 49**

„Schwarzspecht

Artbeschreibung

Der Schwarzspecht besiedelt bevorzugt ausgedehnte Waldgebiete (vor allem alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen). Darüber hinaus bewohnt er aber auch Feldgehölze. Für die Nahrungssuche sind ein hoher Torholzanteil und vermodernde Baumstümpfe wichtig.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

In einem Fichtenbestand westlich des Plangebietes sowie ca. 450 m nördlich in Waldgebiet wurde je ein Nachweis eines rufenden Schwarzspechtes erfasst.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen

Schwarzspechte wurden im Rahmen der Untersuchungen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Revierzentrum im Bereich der Planung kann nicht ausgeschlossen werden. Im Zuge der Planung ist grundsätzlich ein Verstoß gegen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG (Tötung oder Verletzung von Individuen, Störung sowie Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) möglich. Da im Rahmen der Baufeldfreimachung Gehölze mit potenziellen Höhlungen oder andere Strukturen entfernt werden müssen, die Schwarzspechten als Brutplatz dienen können, sind diese im Verhältnis 1:3 durch Ersatznisthilfen auszugleichen. Die Einhaltung der Maßnahme führt dazu, dass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Schwarzspechtes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Anlage 3: Abwägung zur Änderungen der Artenschutzprüfung zur Frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplanes Nr. 171 „Schiefergrube Magog“ und der 39. FNP-Änderung

Schwarzspecht

Anhand der Nachweise während der durchgeführten Untersuchungen kann ein Revier des Schwarzspechtes im Bereich der Planung nicht ausgeschlossen werden. Da im Rahmen der Baufeldfreimachung Gehölze mit potenziellen Höhlungen oder andere Strukturen entfernt werden müssen, die Schwarzspechten als Brutplatz dienen können, sind diese im Verhältnis 1:3 durch Ersatznisthilfen auszugleichen. Die Einhaltung der Maßnahme führt dazu, dass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Schwarzspechtes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Wendehals

Artbeschreibung

Der Wendehals war lange Zeit eine Charakterart reich strukturierter Kulturlandschaften. Er besiedelte unter anderem alte, strukturreiche Obstwiesen und Gärten sowie baumreiche Parklandschaften mit Alleen und Feldgehölzen. Mittlerweile kommt er nur noch in halboffenen Heidegebieten und Magerrasen mit lückigen Baumbeständen vor, wo er in Specht- oder anderen Baumhöhlen brütet.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Anfang Mai 2022 wurde ein Nachweis eines Wendehalses im Bereich des Plangebietes erbracht.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen

Ein Revier des Wendehalses im Bereich der Planung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Im Zuge der Planung ist grundsätzlich ein Verstoß gegen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG (Tötung oder Verletzung von Individuen, Störung sowie Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) möglich. Da im Rahmen der Baufeldfreimachung Gehölze mit potenziellen Höhlungen oder andere Strukturen entfernt werden müssen, dem Wendehals als Brutplatz dienen können, sind diese im Verhältnis 1:3 durch Ersatznisthilfen auszugleichen. Die Einhaltung der Maßnahme führt dazu, dass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Wendehalses gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Wendehals

Anhand der Nachweise während der durchgeführten Untersuchungen kann ein Revier des Wendehalses im Bereich der Planung nicht ausgeschlossen werden. Da im Rahmen der Baufeldfreimachung Gehölze mit potenziellen Höhlungen oder andere Strukturen entfernt werden müssen, die dem Wendehals als Brutplatz dienen können, sind diese im Verhältnis 1:3 durch Ersatznisthilfen auszugleichen. Die Einhaltung der Maßnahme führt dazu, dass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Wendehalses gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.“